

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, bei Ställen für Schweine und Federvieh, die ohne Abluftfilter betrieben werden und deren Besatzgrößen die gemäß § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 vorgesehenen Grenzen für eine standortbezogene Vorprüfung überschreiten (insbesondere mehr als 30.000 Masthähnchen, mehr als 560 Sauen, mehr als 1.500 Mastschweine) in einem Umkreis

- von 500 m um Ställe für Geflügel
- bzw. von 350 m um Ställe für Schweine

Warnschilder aufzustellen.

Diese sollen mit dem Symbol für Biogefährdung [1] auf die Gesundheitsrisiken hinweisen, die aus Immission und Kontamination mit fakultativen Krankheitserregern in diesen Bereichen resultieren.



Begründung:

Mehrere voneinander unabhängige, wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass vorgenannte Bereiche in erheblichem Maße über die Abluft mit Bakterien aus den Ställen kontaminiert werden.

Hierbei wurden sowohl die prinzipielle Verfrachtung von Keimen in diese Bereiche [2,3] wie auch unmittelbar hoch resistente fakultative Krankheitserreger in Luft und Boden dieser Bereiche [4] nachgewiesen.

Diese Keimbelastungen sind auch verwaltungsgerichtlich anerkannt [5].

Die nachgewiesenen Keime sind in der Lage, teilweise lebensbedrohliche Erkrankungen hervorzurufen. [6]

Nach den TRBA 466 [7] werden derartige Keime in die Risikogruppe 2 eingeordnet. Für diese Risikogruppe wird nach der Biostoffverordnung die Anbringung von Biogefahrenzeichen empfohlen [8]. Zwar bezweckt die BioStoffV den Schutz von Beschäftigten, u.a. beim Aufenthalt im Gefahrenbereich von biologischen Arbeitsstoffen. Gleichwohl sollte dieser Schutz unbeteiligten Passanten in vorgenannten Gefahrenbereichen nicht vorenthalten werden. Insbesondere ist speziell gefährdeten Menschen mit Vorerkrankungen [9] (Atemwegserkrankungen, geschwächtem Immunsystem etc.) im Sinne von Gefahrenabwehr und Vorsorgegrundsatz (BlmSchG) [10] die Möglichkeit zu geben, diese Gefahrenbereiche an Hand des Warnschildes zu erkennen und zu meiden. Gleiches gilt für jene, die sich häufig in diesen Bereichen aufhalten oder arbeiten, wie Landwirte, oder Jäger.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs dieses Antrages und um eine Bescheidung.

Mit freundlichen Grüßen

- [1] vgl. Anhang I der Biostoffverordnung, Warnzeichen D-W016 nach DIN 4844-2
- [2] D. Heller, B. Köllner, Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen - Untersuchungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW, 2006
- [3] J. Schulz, J. Seedorf, L. Formosa, J. Hartung, A. Schütz, R. Baumert, M. Slaby, M. Sember, K. Pavanetto-Born, Gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aus Anlagen in der Intensivtierhaltung, Teilprojekt A, Erfassung und Modellierung der Bioaerosol-belastung im Umfeld von Geflügelställen, Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover, 2005
- [4] A. Friese, J. Schulz, J. Hartung, U. Rösler, Aerogene MRSA in Nutztierställen und deren Umgebung, C. von Salviati, H. Laube, B. Guerra-Román, A. Käsbohrer, L. Kreienbrock, A. Friese, U. Rösler, Langzeituntersuchungen zur Prävalenz von Fluorchinolon-resistenten Enterobakterien in Schweinemast- und Broilerhaltungen sowie deren Umgebung, Verbraucherschutz in DART – Forschungsergebnisse und –perspektiven zu Antibiotikaresistenzen, 2012
- [5] OVG Lüneburg, 12. Senat, Beschluss vom 09.08.2011, 12 LA 55/10
- [6] RKI, Epidemiologisches Bulletin Nr. 26 vom 4.7.2011
- [7] Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 466, Einstufung von Bakterien in Risikogruppen, 2004
- [8] Anlage III der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung-BioStoffV), 1999
- [9] VDI 4250, Technische Regel, Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen, Entwurf 2011-11
- [10] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), § 5 Abs. 1 Nr. 2